

# Änderung der Gebührenordnung

## hier: Änderung des Gebührenverzeichnisses als Anlage nach § 4 Abs. 1 der Gebührenordnung

Die Vollversammlung der Handwerkskammer hat am 17. Juli 2019 aufgrund von § 106 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks - Handwerksordnung - (HwO) in der derzeit gültigen Fassung sowie aufgrund von § 8 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 15 der Satzung der Handwerkskammer Reutlingen in der derzeit gültigen Fassung nachfolgenden Beschluss zur Änderung der Gebührenordnung der Handwerkskammer Reutlingen vom 17. Juli 2000, zuletzt geändert am 18. Juli 2018, beschlossen:

§ 1

Die Anlage zu § 4 Abs. 1 der Gebührenordnung wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

*Ziffer 3.5.2 und 3.5.3 werden neu aufgenommen:* 

3.5.2 Ablehnung eines Antrages aufgrund § 6 Abs. 5 oder § 15 Abs. 2 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz

0,00 bis 200,00 Euro

3.5.3 Rücknahme eines Antrages vor dessen Bescheidung

0,00 bis 300,00 Euro

Die bisherige Ziffer 3.5.2 wird zu Ziffer 3.5.4

#### **§** 2

Ziffer 4.5 wird wie folgt ergänzt:

4.5 Formelle Zurückweisung oder Rücknahme eines Antrages

1/10 bis zur vollen Gebühr

### § 3

Ziffer 4.6 wird wie folgt geändert:

4.6 Entscheidung im Widerspruchsverfahren

150,00 Euro

### § 4 Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. August 2019 in Kraft.

Diese Änderung der Gebührenordnung wurde gem. § 106 Abs. 2 der HwO in Verbindung mit § 106 Abs. 1 Nr. 5 der HWO mit Bescheid des Ministeriums Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg vom 12. August 2019 (Az.: 42-4233.64/90) genehmigt.

Diese Änderung wurde am 9. September 2019 ausgefertigt.

Die Änderung des Gebührenverzeichnisses als Anlage der Gebührenordnung wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Handwerkskammer Reutlingen

gez.

Harald Herrmann Präsident Dienstsiegel

Dr. Joachim Eisert Hauptgeschäftsführer